

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/8285 –

Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Thomae, Linda Teuteberg,
Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/9924 –

**Für einen konsequenten Ansatz in der Einwanderungspolitik – Eckpunkte
eines umfassenden Einwanderungsgesetzbuches**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Gökay Akbulut, Dr. André Hahn, Michel
Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/9052 –

**Für eine offene, menschenrechtsbasierte und solidarische
Einwanderungspolitik**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Klaus Ernst, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/9855 –**

Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Gute Arbeit garantieren und Vollbeschäftigung erreichen

- e) zu dem Gesetzentwurf der der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Sven Lehmann, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/6542 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Einwanderungsgesetzes

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland hängt in entscheidendem Maße davon ab, wie gut es gelingt, die Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe zu sichern und zu erweitern. Der Wohlstand, die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und daran anknüpfend der soziale Zusammenhalt sind als wesentliche Elemente der sozialen Marktwirtschaft eng an die Stärke der Wirtschaft gekoppelt. Diese gilt es, durch gute Rahmenbedingungen und eine vorausschauende Fachkräftesicherung auch in Zukunft zu erhalten und auszubauen.

Momentan prosperiert die deutsche Wirtschaft. Die Arbeitslosigkeit ist so niedrig wie seit der Wiedervereinigung nicht mehr und die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten anhaltend hoch. Diese erfreuliche Entwicklung trägt zugleich dazu bei, dass Betriebe und Unternehmen bereits heute Schwierigkeiten haben, für bestimmte Qualifikationen, Regionen und Branchen qualifizierte Fachkräfte zu finden. Die Zahl der offenen Stellen ist aktuell auf rund 1,2 Millionen angestiegen. Der Fachkräftemangel ist bereits bei vielen Unternehmen, vor allem in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), aber auch im Handwerk spürbar und hat sich zu einem Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt. Dabei fehlen nicht nur Hochschulabsolventen, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit qualifizierten Berufsausbildungen. Die demografische Entwicklung wird dies noch verstärken.

Zum Schließen der Lücke gilt es, in erster Linie inländische und innereuropäische Potenziale zu heben. Absehbar wird dies jedoch nicht ausreichen, um den Fachkräftebedarf zu sichern.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten. Im Rahmen der migrationspolitischen Gesamtstrategie wird die Fachkräftezuwanderung eingebunden in eine ausgewogene Balance zwischen der herausgeforderten Integrationsfähigkeit der Gesellschaft und dem wirtschaftlichen Interesse an Zuwanderung von Fachkräften. Zur Migrationssteuerung gilt es klar und transparent zu regeln, wer zu Arbeits- und Ausbildungszwecken nach Deutschland kommen darf und wer nicht. Der Grundsatz der Trennung zwischen Asyl und Erwerbsmigration wird beibehalten.

Zu den Buchstaben b bis e

Die Vorlagen stellen Alternativen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/8285 dar.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Für eine gezielte und gesteuerte Steigerung der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten bedarf es eines kohärenten Gesamtansatzes ineinander greifender und aufeinander abgestimmter Maßnahmen. Daher hat die Bundesregierung am 2. Oktober 2018 Eckpunkte zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten beschlossen. Danach wird das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das den rechtlichen Rahmen für eine gezielte, an den Bedarfen orientierte Steuerung und Stärkung der Fachkräfteeinwanderung schafft, notwendig ergänzt durch Beschleunigungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, eine verstärkte Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Ausland, eine gemeinsam mit der Wirtschaft zu erarbeitende Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und ein verbessertes Marketing sowie effizientere und transparentere Verwaltungsverfahren. Dabei ist sich die Bundesregierung der internationalen Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Gewinnung von Fachkräften bewusst, sie berücksichtigt diese und wird positive Effekte (z. B. Kapazitätsausbau, Stärkung lokaler wirtschaftlicher Entwicklung) fördern.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist wesentlicher Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung und schafft innerhalb des bestehenden migrationspolitischen Ordnungsrahmens die Voraussetzungen dafür, dass diejenigen Fachkräfte, die die deutsche Wirtschaft benötigt, nach Deutschland kommen können. Es wird klar und transparent geregelt, wer zu Arbeits- und zu Ausbildungszwecken kommen darf und wer nicht. Dafür werden die Vorschriften der Abschnitte 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gänzlich neu strukturiert und umfassend neu gefasst. Zudem wird die Beschäftigungsverordnung (BeschV) entsprechend angepasst. Im Mittelpunkt stehen entsprechend des wirtschaftlichen Bedarfs qualifizierte Fachkräfte. Diese werden zentral und erstmals einheitlich definiert als Fachkräfte mit Berufsausbildung und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung.

Wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorliegen, können Fachkräfte in allen Berufen, zu denen sie ihre Qualifikation befähigt, arbeiten. Die Beschränkung auf die Engpassbetrachtung entfällt. Auf die Vorrangprüfung wird bei Fachkräften im Grundsatz verzichtet; verbunden wird dies jedoch mit der

Möglichkeit, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes unkompliziert reagieren und die Vorrangprüfung kurzfristig wieder einführen zu können. Die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte werden in einer Norm zusammengefasst. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird die Möglichkeit zur befristeten Einreise zur Arbeitsplatzsuche analog zur Regelung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung geschaffen und für fünf Jahre befristet erprobt. Zudem wird der Aufenthalt zu ergänzenden Qualifizierungsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige mit im Ausland abgeschlossener Berufsbildung im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erweitert und attraktiver gestaltet und unter Einbindung der Bundesagentur für Arbeit eine begrenzte Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung erst in Deutschland durchzuführen.

Um die Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter zu gestalten, soll die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die Einreise von Fachkräften bei zentralen Stellen konzentriert werden. Für schnellere Verfahren wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen.

Durch systematische Vereinfachungen werden die Normen insgesamt übersichtlicher und transparenter gestaltet.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Absenken der Anforderungen an den Schulabschluss als Voraussetzung für die Ausbildungsplatzsuche,
- Einführung einer Altersschwelle, wonach Bewerber über 45 Jahre ein monatliches Gehalt von 55 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (derzeit 3.685 Euro/Monat) oder eine angemessene Altersvorsorge nachweisen müssen,
- Modifikation für IT-Kräfte ohne formale Abschluss: diese müssen drei Jahre praktische Erfahrung und Gehalt von 60 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (derzeit 4.020 Euro/Monat) nachweisen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8285 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9924 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9052 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9855 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

1. Punktuelle Änderungen am bisherigen Erwerbsmigrationsrecht

Rückmeldungen aus der Praxis, von internationalen Organisationen und von Rechtsanwendern haben ergeben, dass das deutsche Einwanderungsrecht für Fachkräfte zwar bereits vergleichsweise offen ausgestaltet ist, angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Einzelregelungen jedoch unübersichtlich und komplex wirkt. Gleichzeitig besteht von Seiten der Wirtschaft Bedarf an Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung. Eine rein punktuelle Verortung von weitergehenden Regelungen im Rahmen der bisherigen Rechtssystematik würde aus Anwendersicht die Unübersichtlichkeit und Komplexität weiter erhöhen und dem eigentlichen Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Deshalb wird von einem solchen Vorgehen abgesehen und die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration werden innerhalb des AufenthG umfassend neu strukturiert und transparenter gestaltet.

2. Generelle Umstrukturierung des Aufenthaltsgesetzes und Herauslösung der Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration

Denkbar wäre ebenfalls, die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration aus dem AufenthG herauszulösen, die BeschV aufzulösen und die Materie insgesamt in einem gesonderten Fachgesetz mit an dieses Gesetz anknüpfender Fachverordnung zusammenzufassen. Davon wurde abgesehen, um das aufeinander abgestimmte und gegenseitig Bezug nehmende, funktionierende Gesamtsystem des Aufenthaltsrechts zu erhalten. Mit dem Herauslösen des Erwerbsmigrationsrechts wären dortige Bezugnahmen auf allgemeine Bestimmungen des AufenthG nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar gewesen und hätten gesondert in das neue Fachgesetzbuch übernommen werden müssen. Dadurch hätten sich jedoch in großen Teilen Doppelregelungen ergeben, was dem Grundsatz der Regelungssparsamkeit widersprochen hätte.

Zu den Buchstaben b bis e

Annahme der Vorlagen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten führt auf verbreiteter Finanzierungsbasis zu stetigen Mehreinnahmen in den Haushalten des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungen, da zuwandernde Fachkräfte ebenso wie inländische Personen entsprechend dem geltenden Recht Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung leisten.

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist eine Gebühr von 411 Euro pro Fall vorgesehen, was zu Mehreinnahmen in den Länderhaushalten führt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die zu erwartende Zunahme der Erwerbsmigration sowohl bei Visabeantragungen gemäß § 6 Absatz 3 AufenthG als auch bei den Mitwirkungspflichten nach § 82 Absatz 6 Satz 1 AufenthG. Infolge des Anstiegs der Einwanderung qualifizierter Fachkräfte ist ebenfalls eine Zunahme des Familiennachzugs mit entsprechenden Aufwänden für die Beantragung von Visa zu erwarten. Insgesamt erhöht sich der Erfüllungsaufwand um circa 32 000 Stunden und circa 4,1 Millionen Euro. Dieser Erfüllungsaufwand entsteht drittstaatsangehörigen Ausländern, die einen Aufenthaltstitel beantragen bzw. diesen innehaben, nicht der Gesamtbevölkerung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden neue Informationspflichten eingeführt. Diese verursachen jährliche Bürokratiekosten in Höhe von circa 5,6 Millionen Euro. Maßgeblich sind insbesondere die bürokratischen Belastungen, die mit dem neu eingeführten beschleunigten Fachkräfteverfahren einhergehen. Weitere Informationspflichten mit deutlich geringerem Aufwand ergeben sich für Unternehmen durch die Mitteilungspflicht im Falle der vorzeitigen Beendigung einer Beschäftigung bzw. einer Ausbildung des Ausländers.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bei den dargestellten Kosten handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der für die Wirtschaft entstehende laufende Erfüllungsaufwand unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) und stellt ein „In“ dar; dies wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert. Der Zuzug von Fachkräften aus Drittstaaten dient der Fachkräftesicherung und damit der Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesagentur für Arbeit (BA) ergibt sich eine jährliche Entlastung durch den Wegfall der Vorrangprüfung um circa 85 000 Euro. Gleichzeitig übernimmt sie neue Prüfaufgaben zur Feststellung der Befähigung zur Ausübung der Beschäftigung und der Seriosität der Arbeitgeber. Im Ergebnis sind die Änderungen nach Einschätzung der BA Erfüllungsaufwandsneutral.

Im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Studenten, Forschern und unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern steigt der Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) um circa 8 900 Euro. Dieser resultiert insbesondere aus der Übernahme von Prüfaufgaben, die vormals den Ausländerbehörden oblagen.

Die Datenbestände werden durch Anpassungen am Ausländerzentralregister (AZR) modifiziert und das statistische Datenangebot erweitert. Hierdurch entsteht für das BAMF einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 32 000 Euro und

laufender Aufwand in Höhe von circa 14 000 Euro jährlich. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist mit der technischen Betreuung im Rahmen der Verarbeitung und Nutzung der Daten des AZR betraut. Durch notwendige Anpassungen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 287 000 Euro. Die Auslandsvertretungen werden von Prüfaufgaben entlastet, die künftig von der BA übernommen werden. Demgegenüber stehen Belastungen durch die Bearbeitung zusätzlicher Visumanträge qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten und nachziehender Familienangehöriger.

Geringer Erfüllungsaufwand entsteht den Sicherheitsbehörden im Rahmen des Datenabgleichverfahrens und des Konsultationsverfahrens zentraler Behörden durch zusätzliche Visumverfahren aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Zuwanderungszahlen bei Fachkräften.

Länder

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder ergibt sich durch die Einrichtung zentraler Ausländerbehörden, in denen Aufgaben im Kontext der Fachkräfteeinwanderung gebündelt werden sollen. Der einmalige Aufwand beläuft sich auf 270 000 Euro. Daneben wird jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,9 Millionen Euro ausgelöst. Den Ausländerbehörden entsteht für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zwecke der Erwerbstätigkeit für die zu erwartenden 25 000 zusätzlichen Fachkräfte ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 706 500 Euro. Hinzu kommen 20 000 zusätzliche Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzugs, die einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 565 200 Euro auslösen.

Im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Studenten, Forschern und unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern gehen die vormaligen Prüfaufgaben der Ausländerbehörden auf das BAMF über. Gleichzeitig entfallen Abstimmungserfordernisse zwischen diesen Behörden. Zusätzlich entstehen Entlastungen durch die Übertragung von Prüfaufgaben an die zuständigen Ausländerbehörden und an die BA. Im Ergebnis bedeuten die Zuständigkeitsverlagerungen eine Entlastung für die Ausländerbehörden in Höhe von circa 181 700 Euro. Die Ausländerbehörden erfassen Daten für das AZR. Durch notwendige Anpassungen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 180 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8285 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- aa) § 16a Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in einem anderen Staat über den Besuch inländischer Schulen durch ausländische Schüler bleiben unberührt. Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme am Schulbesuch können auf Grund solcher Vereinbarungen nur erteilt werden, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.“

- bb) Dem § 16f wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in einem anderen Staat über den Besuch inländischer Schulen durch ausländische Schüler bleiben unberührt. Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme am Schulbesuch können auf Grund solcher Vereinbarungen nur erteilt werden, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.“

- cc) § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. er über einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder über einen Schulabschluss verfügt, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde, und“.

- bbb) In Nummer 4 wird dem Wort „über“ das Wort „er“ vorangestellt.

- ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat.“

- c) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem § 18 Absatz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. in den Fällen der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a oder § 18b Absatz 1 nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Ausländers die Höhe des Gehalts mindestens 55 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, es sei denn, der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, abgesehen werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“
- bb) § 18b Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Fachkräften mit akademischer Ausbildung, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, wird die Blaue Karte EU abweichend von Satz 1 mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt, wenn die Höhe des Gehalts mindestens 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt.“
- cc) § 18d Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt. Nimmt der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teil, so wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei Jahre erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis abweichend von den Sätzen 1 und 2 auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet; die Frist beträgt in den Fällen des Satzes 2 mindestens ein Jahr.“
- dd) In § 19a Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- ee) In § 19d Absatz 1a wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60c“ ersetzt.
- d) Nummer 16 wird aufgehoben.
- e) Die Nummern 17 bis 60 werden die Nummern 16 bis 59.
- f) In Nummer 36 wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60c“ ersetzt und werden die Wörter „und Absatz 4³⁾“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen.

- g) In Nummer 39 Buchstabe a wird nach der Angabe „§§ 18a,“ die Angabe „18b,“ eingefügt.
 - h) Nummer 45 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Bevollmächtigung der zuständigen Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleiten und betreiben zu können,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:

„1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 421a folgende Angabe eingefügt:

„§ 421b Erprobung einer zentralen Servicestelle für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Dem § 281 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Ausländer, die keine Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des AZR-Gesetzes aufhalten, wird die Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus auf der Grundlage der nach § 23a des AZR-Gesetzes übermittelten Daten gegliedert.“
 - d) Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb wird wie folgt gefasst:
 - „aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
 - „bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder eine andere Erwerbstätigkeit“ eingefügt.“
 - e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. In § 405 Absatz 4 werden die Wörter „oder ohne Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch ein Komma und die Wörter „ohne Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder ohne Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.“

f) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Nach § 421a wird folgender § 421b eingefügt:

„§ 421b

Erprobung einer zentralen Servicestelle für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland

Die Bundesagentur berät im Rahmen eines Modellvorhabens Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und damit im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen und begleitet sie bei der Durchführung der entsprechenden Verfahren. Das Modellvorhaben ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet. § 363 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“ ‘

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421b wie folgt gefasst:

„§ 421b (weggefallen)“.

2. § 421b wird aufgehoben.‘

4. Artikel 3 Nummer 4 § 14a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel und die Zustellung der Entscheidung erfolgen über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.“

5. Artikel 48 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 15 Absatz 1, § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 18 Absatz 2 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „§ 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes,“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, eine Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes,“ ersetzt.‘

6. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben.

bbb) Die Doppelbuchstaben bb bis dd werden die Doppelbuchstaben aa bis cc.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die erstmalige Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt in den Fällen des § 26 Absatz 2, in denen die Aufnahme der Beschäftigung nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Ausländers erfolgt, eine Höhe des Gehalts von mindestens 55 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung voraus, es sei denn, der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, abgesehen werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

b) Nummer 6 § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „drei-jährige“ ersetzt, werden nach dem Wort „besitzt“ ein Komma und die Wörter „die Höhe des Gehalts mindestens 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt“ und vor den Wörtern „über ausreichende“ die Wörter „die Ausländerin oder der Ausländer“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt das Mindestgehalt nach Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

7. Nach Artikel 52 wird folgender Artikel 52a eingefügt:

„Artikel 52a

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit für Zwecke der Beschäftigungsstatistik“.
2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit für Zwecke der Beschäftigungsstatistik

Die Registerbehörde übermittelt der Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben nach § 281 Absatz 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch monatlich zu Ausländern, die keine Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, als Erhebungsmerkmale Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie als Hilfsmerkmale folgende Daten:

1. Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
4. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien,
5. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, das Sterbedatum sowie
6. die Anschrift im Bundesgebiet.

Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren oder gesondert zu speichern. Die Bundesagentur für Arbeit stellt der Registerbehörde und obersten Bundesbehörden auf Anfrage die statistischen Ergebnisse differenziert nach dem Aufenthaltsstatus der Ausländer, die keine Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, zur Verfügung.“

8. Artikel 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 2 Nummer 1 und 6 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2a tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/9924 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/9052 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/9855 abzulehnen;
- e) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/6542 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Alexander Throm
Berichtersteller

Dr. Lars Castellucci
Berichtersteller

Dr. Gottfried Curio
Berichtersteller

Linda Teuteberg
Berichtersterlin

Ulla Jelpke
Berichtersterlin

Filiz Polat
Berichtersterlin

Bericht der Abgeordneten Alexander Throm, Dr. Lars Castellucci, Dr. Gottfried Curio, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Filiz Polat

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/8285** wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)220).

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/9924** wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/9052** wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 19/9855** wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/6542** wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 35. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)305 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)305 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 42. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)305 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)305 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 33. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)305 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 28. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)305 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 28. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)305 anzunehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 35. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)305 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 25. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)305 anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9924 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9052 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9052 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 33. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9052 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9052 empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9052 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 25. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der im Übrigen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9052 empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9855 empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 42. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9855 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9855 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 33. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9855 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9855 empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9855 empfohlen.

Zu Buchstabe e

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 35. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 42. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 33. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 28. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 37. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 28. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 55. Sitzung am 15. Mai 2019 einvernehmlich beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich acht Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 56. Sitzung am 3. Juni 2019 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 56. Sitzung (Protokoll 19/56) verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8285 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)305, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen wurde.

Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)308 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Antrag hat folgenden Inhalt:

I. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages stellt fest:

Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland hängt entscheidend davon ab, wie gut es uns gelingen wird, die Fachkräftebasis zu sichern und zu erweitern. Wenn wir wettbewerbsfähig bleiben und einen starken Wirtschaftsstandort Deutschland erhalten wollen, müssen wir uns gemeinsam mit der Wirtschaft um die Fachkräfte bemühen, die der Arbeitsmarkt braucht. Dabei richten sich unsere Anstrengungen zunächst und prioritär darauf, die inländischen Potenziale durch Aktivierung und Ausbildung zu heben und durch verstärkte Qualifizierungsanstrengungen zu sichern. Darüber hinaus haben eingewanderte Fachkräfte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahre gestützt. Diese Wanderung geht perspektivisch zurück. Wir werden uns zukünftig stärker dafür einsetzen müssen, Deutschland als Arbeitsort attraktiv für Fachkräfte aus den EU-Mitgliedstaaten zu gestalten. Das allein reicht aber absehbar nicht aus. Ergänzend müssen wir

bei der Gewinnung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten erfolgreicher werden. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz schafft die rechtliche Grundlage für eine gezielte und gesteuerte Einwanderung qualifizierter Fachkräfte.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen bekommen mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neue Möglichkeiten der Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit gehen aber auch neue Fragen für die Unternehmen im gesamten Verfahren einher. Auch Fachkräfte aus dem Ausland benötigen vielfach Beratung: Dies gilt vor der Einreise, um sich für Deutschland zu entscheiden, aber auch nach Ankunft in Deutschland, um sich im neuen Job und im neuen Alltag zurechtzufinden.

Zentral für den Erfolg des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist eine Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und ein verbessertes Marketing gemeinsam mit der Wirtschaft und den bedarfstragenden Unternehmen. Daneben müssen die Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen Sprache im Ausland in den Zielländern für eine Fachkräftegewinnung ausgebaut werden. Nur so kann sich Deutschland im globalen Wettbewerb als Einwanderungsland außerhalb des englischsprachigen Raums gut positionieren. Und nur so bringen die Fachkräfte die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt und unsere Gesellschaft mit.

Entscheidend ist die Qualifikation als Fachkraft: Der Abschluss eines Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist eine wichtige Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel. Damit das Anerkennungsverfahren nicht zum Nadelöhr für die Fachkräfteeinwanderung wird, ist die Einrichtung einer zentralen Servicestelle für berufliche Anerkennung notwendig: Als zentraler Ansprechpartner soll sie die Anerkennungssuchenden durch das komplexe Anerkennungsverfahren begleiten und zu mehr Transparenz im Anerkennungsverfahren führen.

Wichtig sind zudem effiziente Verwaltungsverfahren. Dies gilt sowohl für die Visumserteilung durch die Auslandsvertretungen als auch für die Ausländerbehörden und die weiteren beteiligten Akteure, wie insbesondere die Bundesagentur für Arbeit. Alle Maßnahmen müssen ineinandergreifen.

II. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf:

1. für eine gezielte Gewinnung von Fachkräften eine Strategie und ein verbessertes Marketing gemeinsam mit der Wirtschaft zu entwickeln unter Einbindung der im Ausland agierenden deutschen Institutionen, z. B. der Außenhandelskammern;
2. im Rahmen ihrer Strategie für die gezielte Gewinnung von Fachkräften bei der Auswahl von Zielländern auch migrations-, außen-, sicherheits- und entwicklungspolitische Aspekte (insbesondere hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer bei der Rückübernahme) zu berücksichtigen. Dies schließt die Auswahl möglicher Partnerländer für den Abschluss von Vermittlungsabsprachen durch die Bundesagentur für Arbeit ein;
3. gezielte Ansätze für bestimmte Berufe, in denen ein besonderer Bedarf der Wirtschaft besteht, zu entwickeln. Ziel ist es, Erkenntnisse zu generieren, welche helfen, den gesamten Vermittlungsprozess transparenter und wirksamer zu gestalten;
4. anknüpfend an die bestehenden Ausschlüsse sicherzustellen, dass durch die neuen Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung kein Zuzug in die Sozialsysteme stattfindet, insbesondere, dass Personen, die mit den neuen Aufenthaltstiteln zur Ausbildungs- oder zur Arbeitsplatzsuche einreisen, während der Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche keine Ansprüche auf Sozialleistungen haben;
5. die Beratung im Kontext Fachkräfteeinwanderung für Arbeitgeber und (angehende) Fachkräfte nach Einreise im Inland auszubauen; dabei sollen bestehende Strukturen vor Ort (etwa der Bundesagentur für Arbeit und des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ – IQ) genutzt werden, um Doppelstrukturen und weitere Schnittstellen zu vermeiden;
6. Coaching und Mentoring-Angebote für (angehende) Fachkräfte aus dem Ausland zu schaffen;
7. sich bei der Wirtschaft dafür einzusetzen, die betriebliche Integration von Fachkräften zu verbessern, z.B. durch ein gezieltes Integrationsmanagement;
8. das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland „Make it in Germany“ weiter in Richtung eines zentralen Informations- und Beratungsportals auszubauen und dabei neben dem allgemeinen Standortmarketing auch die gezielte Ansprache potenzieller Fachkräfte, insbesondere in Engpassberufen, in den Blick zu nehmen; dabei soll geprüft werden, wie das Portal um digitale Lösungen für die Antragstellerinnen

und Antragssteller ergänzt werden kann, die darauf abzielen, das Visumsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen; auch für Unternehmen soll das Informationsangebot inhaltlich verbessert und prozessual vereinfacht werden;

9. Angebote zur Unterstützung der eingewanderten Fachkräfte vorzuhalten, indem die bewährten Programme „Faire Integration“ und „Faire Mobilität“ nach Auslaufen der bisherigen Finanzierung zusammengeführt und verstetigt werden;
10. die Möglichkeiten der digitalen Verwaltung zu erweitern, d. h. bürgerfreundliche, elektronische Antragsverfahren einzurichten und eine effektive interne Behördenkommunikation auszubauen;
11. die Personalausstattung und räumliche Kapazitäten in den Auslandsvertretungen (insbesondere in Schwerpunktländern) zu verbessern, um lange Wartezeiten zu vermeiden und eine schnelle Antragsbearbeitung sicherzustellen;
12. sich bei den Ländern dafür einzusetzen, die Einwanderungsverfahren in „One-stop-shops“ zu bündeln, indem die (zentralen) Ausländerbehörden unter Einbindung der Bundesagentur für Arbeit zu „Partnern der Wirtschaft und der Fachkräfte“ weiterentwickelt und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden;
13. bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass durch fachliche Zentralisierung und Ressourcenaufwuchs die Ausländerbehörden befähigt werden, ihrer Rolle als Servicestelle für Arbeitgeber und Fachkraft gerecht zu werden;
14. sich bei den Ländern und Kammern dafür einzusetzen, die Anerkennungsstellen entsprechend der zu erwartenden steigenden Fallzahlen personell adäquat auszustatten;
15. die Mitarbeitenden von Anerkennungsbehörden miteinander zu vernetzen und über die Verbreitung von „Good-Practice-Beispielen“ zu stärken;
16. die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowie die Qualifizierungsangebote auszubauen;
17. die Sprachförderung im In- und Ausland weiterzuentwickeln und die Möglichkeiten zum Spracherwerb im Ausland weiter auszubauen, um die Attraktivität Deutschlands als Einwanderungsland im Vergleich zum englischsprachigen Raum zu steigern;
18. die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz vorgesehene Evaluierung umfassend auszugestalten und unter Einbindung wissenschaftlicher Forschungsinstitute durchzuführen, um insbesondere zu evaluieren, ob das Ziel, die Fachkräfteeinwanderung bedarfsorientiert und zielgerichtet zu steigern, erreicht wurde, und aus welchen Ländern Menschen für welche Art der Erwerbstätigkeit bzw. Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung eingereist sind. Neben der tatsächlichen Inanspruchnahme sollen auch die Mechanismen zur Vermeidung von Missbrauch untersucht werden. Daneben sollen die Verfahren der Fachkräfteeinwanderung und der Anerkennung beruflicher Qualifikationen Gegenstand der Evaluierung sein. Wenn möglich soll auch die Fachkräfteeinwanderung im Rahmen der europäischen Freizügigkeit vergleichend betrachtet werden;
19. für Geduldete, die nicht verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, und bei denen die Durchsetzung der Ausreisepflicht in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, einen Regelungsvorschlag vorzulegen, wonach ein Arbeitsmarktzugang regelmäßig gewährt werden soll (Soll-Regelung).

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9924 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9052 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9855 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6542 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8285 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)305 vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Begründung zu Nummer 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Buchstabe a)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 10 vom 15. Februar 2019 – Bundesratsdrucksache 7/19 (Beschluss).

Da es nicht auszuschließen ist, dass eine Zwei-Wochen-Frist für einige Arbeitgeber, die nur über wenig Personal für administrative Tätigkeiten verfügen, sehr kurz bemessen sein könnte, wird die Frist auf vier Wochen erhöht.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 17 vom 15. Februar 2019 – Bundesratsdrucksache 7/19 (Beschluss). Durch die vom Bundesrat erbetene Ergänzung von § 16f des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) könnten sich Fehlinterpretationen in Bezug auf § 16a Absatz 2 Satz 2 ergeben. Mit der Änderung werden Fehlinterpretationen ausgeschlossen, die sich aus unterschiedlichen Formulierungen ergeben könnten.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 17 vom 15. Februar 2019 – Bundesratsdrucksache 7/19 (Beschluss). Der Vorschlag des Bundesrates, der sich an Ausführungen der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 16 AufenthG orientiert, wird übernommen, um Klarheit über die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch direkt aus dem Gesetz zu erhalten. Damit auch in Zukunft Abweichungen zugunsten des Schulbesuchs ausländischer Schüler aufgrund solcher Vereinbarungen zulässig sind, muss der Vorbehalt zugunsten abweichender bilateraler und multilateraler Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in anderen Staaten, den bislang Nummer 16.5.2.7 der AVwV enthält, in das Gesetz übernommen werden. Wie bisher setzt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund einer solchen Vereinbarung auch nach der Ergänzung voraus, dass die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung bewirkt eine Erweiterung des Kreises derjenigen Schulabschlüsse, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche eines Ausbildungsplatzes akzeptiert werden: Neben einem Schulabschluss einer deutschen Auslandsschule und einem Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland

berechtigt, kann das Schulabschluss-Erfordernis nunmehr auch durch einen Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in dem Staat berechtigt, in dem er erworben wurde, erfüllt werden.

zu Dreifachbuchstabe bbb)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

zu Dreifachbuchstabe ccc)

Diese Änderung orientiert sich an der im Gesetzentwurf in § 20 Absatz 4 Satz 3 AufenthG vorgesehenen Regelung für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder mit akademischer Ausbildung, die über eine von Gesetzes wegen befristete Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz gemäß § 20 Absatz 1 AufenthG bzw. § 20 Absatz 2 AufenthG verfügten und erneut eine solche Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Interessenlage ist für Ausländer, die über eine von Gesetzes wegen befristete Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 AufenthG verfügten und später erneut eine solche Aufenthaltserlaubnis beantragen, vergleichbar. Ebenso wie bei den von Gesetzes wegen befristeten Aufenthaltserlaubnissen zur Suche nach einem Arbeitsplatz gemäß § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG soll auch bei der von Gesetzes wegen befristeten Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz Missbrauch vorgebeugt werden: Die gesetzliche Höchstfrist des Aufenthaltstitels nach § 17 Absatz 1 Satz 1 AufenthG von sechs Monaten (§ 17 Absatz 1 Satz 2 AufenthG) soll nicht dadurch umgangen werden, dass unmittelbar oder nur kurz nach Fristablauf erneut eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz erteilt wird.

Zu Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Mit der Änderung wird das Ziel verfolgt, dass ältere Ausländer, die zum Zweck der Beschäftigung einreisen, über die vorgesehene Mindestgehaltsgrenze eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung erreichen können, wenn sie aus dem Arbeitsleben bei Erreichen der Altersgrenze ausscheiden. Diese gesetzliche Änderung erfasst Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung nach § 18a AufenthG und Fachkräfte mit akademischem Abschluss nach § 18b Absatz 1 AufenthG. Für bestimmte Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV) wird in diese eine vergleichbare Regelung aufgenommen.

Auf die Erfüllung der Gehaltsgrenze wird verzichtet, wenn der Ausländer bereits zum Zeitpunkt der Einreise bzw. erstmaligen Titelerteilung im Inland über eine angemessene Altersvorsorge bzw. auf entsprechende Anwartschaften verfügt, die er im Ausland oder bei Voraufenthalt in Deutschland erworben hat oder er nachweislich über entsprechende Finanzmittel verfügt.

Darüber hinaus kann im Einzelfall von der Erfüllung der Gehaltsgrenze abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht. Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses sind die zu der geltenden Regelung von § 18 Absatz 4 Satz 2 AufenthG entwickelten Maßstäbe anzuwenden, die verschiedene Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses an der Beschäftigung des Ausländers berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sollen Voraussetzungen der Blaue Karte EU abschließend gesetzlich geregelt werden. Die bisherige zweistufige Regelung in § 19a AufenthG und § 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) soll zusammengefasst werden. Eine Veränderung der materiellen Rechtslage ist nicht beabsichtigt. Nach bisheriger Rechtslage besteht auf die Erteilung der Blauen Karte EU in den sogenannten MINT-Berufen ein Anspruch. Die Regelung in § 18b Absatz 2 Satz 2 stellt hingegen die Blaue Karte EU in den MINT-Berufen in das Ermessen der titelerteilenden Behörde. Die damit im Vergleich zur geltenden Rechtslage einhergehende Verschlechterung ist unbeabsichtigt und soll korrigiert werden. Die Korrektur ist im Übrigen europarechtlich erforderlich, denn Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/50/EG über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung sieht folgende Regelung vor: „Einem Drittstaatsangehörigen, der einen Antrag gestellt hat und die in Artikel 5 genannten Voraussetzungen erfüllt [...] wird eine Blaue Karte EU ausgestellt.“ In Artikel 5 befinden sich u. a. die Bestimmungen zu den Gehaltsschwellen.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 3 Buchstabe e vom 15. Februar 2019 – Bundesratsdrucksache 7/19 (Beschluss).

Die Übernahme der bisherigen Regelung des § 20 Absatz 4 AufenthG in § 18d Absatz 4 AufenthG-E ermöglicht eine flexible Handhabung durch die zuständigen Behörden vor Ort. Im Vollzug sollte jedoch für die Geltungsdauer eine Orientierung an zwei Jahren oder bei kürzerer Dauer des Forschungsvorhabens an dieser erfolgen, um dem Ziel des Gesetzentwurfes nach größerer Klarheit und Transparenz auch ohne gesetzliche Änderung zu entsprechen sowie eine stärkere Vereinheitlichung der Erteilungsdauern zu erreichen. Die Dauer von zwei Jahren entspricht auch den bestehenden Vorgaben für Personen, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen im Sinn der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21) teilnehmen. Zugleich lässt diese Formulierung, wie vom Bundesrat angeregt, bei einem mehr als zwei Jahre dauernden Forschungsvorhaben eine längere Geltungsdauer zu.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Doppelbuchstabe ee)

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung von § 60b AufenthG in § 60c AufenthG im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Bundestagsdrucksache 19/8286).

Zu Buchstabe d)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 30 vom 15. Februar 2019 – Bundesratsdrucksache 7/19 (Beschluss).

Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG sind keine durchgreifenden Gründe erkennbar, die eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit erfordern, da im Verfahren vor der Härtefallkommission oft gerade die Möglichkeit und Bereitschaft zur eigenen Sicherung des Lebensunterhalts ein maßgebliches Argument ist.

Zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Nummer 16.

Zu Buchstabe f)

Es handelt sich eine redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung von § 60b in § 60c im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Bundestagsdrucksache 19/8286) und um eine Folgeänderung, die aufgrund der Änderung von § 60c Absatz 4 AufenthG durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung erforderlich ist.

Zu Buchstabe g)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers, der sich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs durch Umstellungen ergeben hat.

Zu Buchstabe h)

In den bundesrechtlich geregelten Berufen ist hinsichtlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation die direkte Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) ausgeschlossen worden. Dies bedeutet, dass auch die mit Artikel 3 Nummer 4 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 19.12.2018 vorgesehene Ergänzung des BQFG um den § 14a, der

regelt, dass im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation über die zuständige Ausländerbehörde läuft (§ 14a Absatz 1 Satz 3, § 14a Absatz 2 Satz 5 und § 14a Absatz 3 Satz 3 des Entwurfs), ebenfalls nicht direkt durchgreifen kann.

Damit die zuständige Ausländerbehörde in diesen Fällen das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation dennoch einleiten und gegenüber den Anerkennungsstellen betreiben kann, bedarf es einer entsprechenden Bevollmächtigung. § 81a Absatz 2 ist deshalb zu ergänzen.

Begründung zu Nummer 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist erforderlich, um künftig in der von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Beschäftigungsstatistik, die insbesondere Aussagen über die Anzahl geringfügig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigter sowie über bestimmte weitere Merkmale trifft (etwa Vollzeit/Teilzeit, Berufe/Branchen, Entgelte usw.), über Drittstaatsangehörige einschließlich derjenigen Drittstaatsangehörigen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind, differenziert nach dem Aufenthaltsstatus berichten zu können.

Zu Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der Verweis auf das Aufenthaltsgesetz wird an die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung des § 4a AufenthG angepasst.

Zu Buchstabe f)

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen spielt für die zügige qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration von im Ausland qualifizierten Fachkräften und damit für die Fachkräftesicherung eine Schlüsselrolle. Zudem ist sie bei Personen aus Drittstaaten in der Regel Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung. Die Komplexität der Anerkennungsverfahren ist für potenzielle Fachkräfte aus dem Ausland jedoch nur schwer zu durchdringen. So stellt insbesondere für Anerkennungsverfahren, die aus dem Ausland betrieben werden, die Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit einer anerkennenden Stelle eine erhebliche Herausforderung dar. Unterschiedliche Anforderungen an zu erbringende Nachweise und einzureichende Dokumente erhöhen die Komplexität weiter. Diesem Bedarf entsprechend sieht der Koalitionsvertrag vor, die Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Anerkennungsgesetz auszubauen. Darauf beziehen sich auch die Eckpunkte der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vom 2. Oktober 2018, wonach die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen weiter zu verbessern und zu beschleunigen ist, unter anderem durch Einrichtung einer zentralen Servicestelle Anerkennung („Clearingstelle“).

Der Bundesagentur für Arbeit soll ermöglicht werden, im Rahmen eines befristeten Modellvorhabens (§ 368 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)) eine solche zentrale Servicestelle aufzubauen. Damit kann sie Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, anknüpfend an die bestehenden Beratungsangebote insbesondere der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und damit im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen beraten und sie bei der Durchführung der entsprechenden Verfahren begleiten; dies kann auch die Abstimmung mit weiteren an konkreten Anerkennungsverfahren Beteiligten umfassen. Die Verfahrensbegleitung kann insbesondere auch die Unterstützung bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und deren Weiterleitung an die zuständige Stelle umfassen. Die zentrale Servicestelle Anerkennung soll im Anerkennungsverfahren eine Lotsenfunktion für die Personen übernehmen, die dieses Verfahren vom Ausland aus betreiben beziehungsweise dort beginnen, und so die Verfahren unterstützen.

Die Einrichtung einer zentralen Servicestelle Anerkennung bei der Bundesagentur für Arbeit ist sinnvoll, da die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der langjährigen, umfangreichen Erfahrungen der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) im Bereich der internationalen Fachkräftegewinnung über das erforderliche Know-how verfügt. Sie ergänzt die im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Klarstellungen zur Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit über die Beschäftigungsmöglichkeiten von Ausländerinnen und Ausländern auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Die Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufen ist ein Schwerpunktanliegen des Fachkräfteeinzwanderungsgesetzes. Die bisherigen Erfahrungen an der Schnittstelle zwischen Fachkräftezuwanderung und Anerkennungsverfahren zeigen, dass die Qualität der Beratung und Verfahrensbegleitung eine wesentliche Rolle für den Erfolg der vom Ausland aus eingeleiteten Anerkennungsverfahren spielt. Eine gute Verfahrensbegleitung stellt sicher, dass ausländische Fachkräfte erfolgreich durch die Verfahren gelotet werden. Gleichzeitig entlastet ein zentrales Serviceangebot für Anträge aus dem Ausland die für die Anerkennung zuständigen Stellen und ist somit entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des Fachkräfteeinzwanderungsgesetzes.

Wenn sich die Zentrale Servicestelle als wirksam erweist und einen Mehrwert für die Umsetzung des Fachkräfteeinzwanderungsgesetzes bildet, ist zu prüfen, ob deren Aufgaben dauerhaft in das SGB III überführt werden.

Abweichend von § 363 Absatz 1 Satz 2 SGB III werden der Bundesagentur für Arbeit die Verwaltungskosten für das zunächst bis zum 31. Dezember 2023 befristete Modellvorhaben erstattet.

Begründung zu Nummer 3 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Ergänzung trägt der Befristung des Modellvorhabens Rechnung.

Begründung zu Nummer 4 (Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen)

Mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinzwanderungsgesetz wurde die Frist zur Bescheidung eines vollständigen Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a für die in Fachgesetzen des Bundes geregelten Berufe als Soll-Vorschrift formuliert (siehe Artikel 4 Nummer 1, Artikel 5, Artikel 6 Nummer 1, Artikel 7, 8 Nummer 1, Artikel 9, 10 Nummer 1, Artikel 11, 13, 15, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39 und 41).

Dieses gebundene Ermessen soll auch für die Berufe gelten, für die das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) geregelt ist.

Darüber hinaus sieht das BQFG im normalen (nicht beschleunigten) Verfahren vor, dass die Entscheidungsfrist „wegen der Besonderheiten der Angelegenheit“ einmalig verlängert werden kann (§ 6 Absatz 3 Satz 3 und § 13 Absatz 3 Satz 3 BQFG). Diese Option soll es auch im beschleunigten Fachkräfteverfahren geben, wenn es die Besonderheiten der Einzelfallangelegenheit erfordern.

Mit dieser Neufassung werden die entsprechenden Hinweise des Bundesrates aus der Nummer 35 aufgegriffen.

Begründung zu Nummer 5 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Die Verweise werden an die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 4a AufenthG angepasst. Wie im geltenden Recht ist es auch zukünftig straf- bzw. als Ordnungswidrigkeit bewehrt, wenn ausländische Arbeitnehmer, die zur Ausübung einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG benötigen, ent- oder verliehen werden, obwohl sie die Arbeitserlaubnis nicht besitzen. Dies gilt auch in Bezug auf ausländische Arbeitnehmer, die keinen Aufenthaltstitel besitzen und nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG eine andere Erwerbstätigkeit nur ausüben dürfen, wenn sie auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung hierzu berechtigt sind oder die Ausübung ihnen durch die zuständige Behörde erlaubt wurde.

Begründung zu Nummer 6 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird das Ziel verfolgt, dass ältere Ausländer, die zum Zweck der Beschäftigung einreisen, über die vorgesehene Mindestgehaltsgrenze eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung erreichen können, wenn sie aus dem Arbeitsleben bei Erreichen der Altersgrenze ausscheiden. Diese Änderung erfasst neben den in § 18 Absatz 2 Nummer 5 (neu) AufenthG genannten Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung auch Ausländer, denen nach § 26 Absatz 2 BeschV unabhängig von der beruflichen Qualifikation die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Auf die Erfüllung der Gehaltsgrenze wird verzichtet, wenn der Ausländer bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Zustimmung über eine angemessene Altersvorsorge bzw. auf entsprechende Anwartschaften verfügt, die er im Ausland oder bei Voraufenthalten in Deutschland erworben hat oder er nachweislich über entsprechende Finanzmittel verfügt.

Darüber hinaus kann im Einzelfall von der Erfüllung der Gehaltsgrenze abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht. Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses sind die zu der geltenden Regelung von § 18 Absatz 4 Satz 2 AufenthG entwickelten Maßstäbe anzuwenden, die verschiedene Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses an der Beschäftigung des Ausländers berücksichtigen.

Zu Buchstabe b)

Um den Bedürfnissen der Praxis speziell im IT-Bereich besser gerecht werden zu können und gleichzeitig einen Missbrauch des vorliegend ermöglichten Aufenthalts zur Erwerbstätigkeit ohne formale Qualifikation zu verhindern, werden die Anforderungen an den Nachweis relevanter Vorerfahrung gesenkt, gleichzeitig aber als kumulative Voraussetzung ein monatliches Mindesteinkommen in Höhe von derzeit 4 020 Euro pro Monat gefordert. Die Höhe dieses Mindesteinkommens ist entsprechend dem der Blauen Karte EU dynamisiert.

Begründung zu Nummer 7 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Da die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der Meldepflicht der Arbeitgeber zwar über Angaben zu bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, nicht jedoch über Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status von beschäftigten Drittstaatsangehörigen verfügt, kann die Bundesagentur für Arbeit ihre Aufgabe nach § 281 Absatz 1 Satz 3 SGB III (Gliederung der Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus) nur erfüllen, wenn sie die dafür erforderlichen Daten erhält. Deshalb übermittelt die Registerbehörde (§ 1 Absatz 1 des AZR-Gesetzes (AZRG)) die für die Erstellung der nach dem Aufenthaltsstatus gegliederten Beschäftigungsstatistik erforderlichen Daten (Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale) zu Drittstaatsangehörigen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des AZRG aufhalten, aus dem Ausländerzentralregister an die Bundesagentur für Arbeit. Die Hilfsmerkmale einschließlich der Anschrift im Bundesgebiet sind für die Verknüpfung mit den Daten der Beschäftigungsstatistik erforderlich. Die Hilfsmerkmale werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt und gesondert aufbewahrt oder gespeichert. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, wenn sie nicht mehr zum Zweck der Erstellung der Statistik erforderlich sind.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt der Registerbehörde und obersten Bundesbehörden auf Anfrage statistische Ergebnisse gegliedert nach dem Aufenthaltsstatus zur Verfügung. Differenzierte Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik werden von der Bundesagentur für Arbeit zudem quartalsweise veröffentlicht.

Begründung zu Nummer 8 (Änderung des Inkrafttretens)

Mit der Änderung tritt § 421b SGB III bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Ergänzung trägt der Befristung des Modellvorhabens Rechnung.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** hebt hervor, mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz werde gezielt eine Einladung an Menschen aus Drittstaaten ausgesprochen, von denen aufgrund ihrer Qualifikation erwartet werden könne, dass sie einen Beitrag zur Wohlstandssicherung in Deutschland leisten könnten. Den Wohlstand in Deutschland zu sichern sei der Kern des Gesetzesvorhabens, denn dieser könnte in Gefahr sein, wenn der Fachkräftemangel nicht gedeckt werden könnte. Der Fachkräftebedarf könne nicht länger ausreichend aus Zuwanderung von EU-Staatlern gedeckt werden. Mit dem Gesetzentwurf bleibe man bei der grundsätzlichen Konzeption des Aufenthaltsgesetzes und sehe keinen Paradigmenwechsel im Hinblick auf ein Punktesystem vor. Entscheidend sei die Qualifikation des Ausländers. Es müsse eine Verbindung zu einem konkreten Arbeitsplatz in Deutschland bestehen. Zudem müsse eine Integrationsfähigkeit gewährleistet sein, die insbesondere über die Fähigkeit der deutschen Sprache nachgewiesen werden müsse. Von diesen drei Grundsätzen habe man jedoch auch Ausnahmen vorgesehen, etwa was die Bindung an den Arbeitsplatz anbelangt, denn der Ausländer könne bis zu sechs Monate nach Deutschland einreisen und einen Arbeitsplatz suchen. Zudem gebe es Öffnungen im Bereich der Qualifikation, etwa wenn nur eine Teilqualifizierung vorhanden ist bestehe die Möglichkeit der Nachqualifizierung in Unternehmen von einer Dauer von zwei bis drei Jahren. Hierdurch würden weitgehende Regelungen, gerade auch für kleine und mittelständische Unternehmen, aber auch die Industrie geschaffen. Diese Öffnungen erforderten jedoch auch ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein der Wirtschaft und der Unternehmen. Eine weitere Öffnung sei für die besonders gefragte Berufsgruppe der IT-Kräfte vorgesehen. Hierbei werde auf die Vorqualifizierung gänzlich verzichtet. Weiteres Ziel sei es, Einwanderung in die Sozialsysteme zu verhindern, weshalb man ab dem Alter von 45 Jahren ein gewisses Mindestgehalt als Sicherung eingeführt habe. Im Entschließungsantrag wolle man die Bundesregierung in der Umsetzung auffordern, insbesondere in der Visa-Vergabe deutlich personell aufzustocken.

Die **Fraktion der SPD** stellt fest, dass Deutschland ein attraktives Land und deswegen ein Einwanderungsland geworden sei. Einwanderung brauche jedoch Regeln, sonst finde sie ungeregt statt. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz schaffe man jetzt moderne Regeln, für die man lange gearbeitet habe, und man freue sich nun darüber, dass der Gesetzentwurf in dieser Woche durch den Bundestag beschlossen werden könne. Die Regelungen würden beinhalten, dass Menschen mit einer qualifizierten Ausbildung Deutschland auch zur Arbeitssuche betreten und einer Arbeit nachgehen könnten. Man habe das Verfahren nun so organisiert, dass es Deutschland nütze. Gleichzeitig gehe man behutsam vor, da auch die Voraussetzungen im Gesetzentwurf hoch seien. Dies werde nicht dazu führen, dass sehr schnell viele Menschen kommen könnten, allerdings könne man es dann gemäß den Anforderungen Deutschlands so weiter steuern. Wenn man nichts unternehme, gebe es in wenigen Jahren bereits sechs Millionen weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter und auch die vorliegenden Zahlen würden weiter in diese Richtung weisen. Man habe einen Zuwanderungsbedarf, den man ordentlich organisieren müsse. Der Gesetzentwurf sei zwar nicht das angestrebte Einwanderungsgesetzbuch aus einem Guss, an dem man noch weiter arbeiten werde, allerdings habe man einen großen Schritt in diese Richtung getan, sodass die SPD-Fraktion den Gesetzentwurf unterstütze.

Die **Fraktion der AfD** kritisiert, dass zwar das Ziel, einen Fachkräftemangel zu beseitigen, richtig sei, jedoch könne bezweifelt werden, dass der Gesetzentwurf hierzu geeignet sei. Richtig sei, dass das Asyl- und Einwanderungsrecht weiter klar getrennt bleibe. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb auf die Beschränkung einer Engpassbetrachtung, die Liste der Mangelberufe, verzichtet werde. Angesichts der hohen europäischen Jugendarbeitslosigkeit sei auch der Verzicht auf eine Vorrangprüfung unverständlich. Zudem würden einige Regeln die Gefahr des Missbrauchs bergen, etwa die Möglichkeit für Auszubildende, sich in gewissen Fällen sechs Monate einen Ausbildungsplatz zu suchen. Kritisch zu sehen sei auch die Änderung des Wohngeldgesetzes, nach der ausländische Arbeitsplatzsuchende zwar grundsätzlich nicht wohngeldberechtigt sein sollten, wovon jedoch Ausnahmen möglich seien. Es stelle sich die Frage, wie dies mit der Aussage, dass die Angeworbenen zur sicheren des eigenen Lebensunterhalts im Stande sein sollten, vereinbar sei. Durch den von der FDP geforderten Spurwechsel komme

es zu einer Vermischung von Asyl- und Einwanderungspolitik. Die Vorschläge der Linken würden im Ergebnis zur Verelendung Deutschlands führen.

Die **Fraktion der FDP** erklärt, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz der Koalition gemessen an den Herausforderungen, vor denen Deutschland stehe, vollkommen unzureichend sei. Man strebe an, dass in den nächsten Jahren und Jahrzehnten kluge und engagierte Fachkräfte nach Deutschland kommen würden. Insbesondere brauche man IT-Spezialisten, Forscher, Handwerker, Pflegekräfte, Ärzte und Ingenieure. Das Einwanderungsgesetz der Bundesregierung verfehle dieses Ziel, da es im bestehenden System lediglich kleine Schritte, aber keinen großen Wurf mache. Hierbei werde nicht einmal der Versuch unternommen, die Erwerbsmigration mit einem leistungs- und zukunftsfähigen Konzept wie dem Punktesystem und nach dem Vorbild erfolgreicher Einwanderungsländer zu gestalten. Klar sei, dass Deutschland nicht nur insgesamt eine bessere Steuerung von Migration brauche, sondern im Bereich der Fachkräfte auch eine deutliche Steigerung. Bis 2030 seien nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums durch den demografischen Wandel über drei Millionen Stellen mit nicht bereits in Deutschland lebenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu besetzen. Angesichts dieser Entwicklung seien die selbst von der Bundesregierung hier in Aussicht gestellten Zahlen einer Steigerung auf lediglich 53.000 Zuwanderer ohne Berücksichtigung der noch niedriger ausfallenden Nettozuwanderung völlig unzureichend. Selbst die im bestehenden System vorgenommenen Änderungen würden viel zu oft an der Sache vorbeigehen, zu kurz greifen oder teilweise sogar die Hürden erhöhen. Die Abschaffung der Vorrangprüfung und die Öffnung für nichtakademische Fachkräfte seien zwar ein Fortschritt, andere dringend notwendige Verbesserungen wie etwa bei der Bluecard suche man jedoch vergebens. Auch bei der Anerkennung von Bildungsabschlüssen werde viel zu wenig bewegt und damit die Chance vertan, Deutschlands Position auch im weltweiten Wettbewerb um die Talente, die man angesichts des Fachkräftemangels dringend brauche, zu verbessern. Auch die Änderungsanträge würden die Sache kaum besser machen. Deshalb sei das, was die Koalition hier biete, zu unambitioniert, zu mutlos und deshalb für die FDP-Fraktion nicht zustimmungsfähig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** weist darauf hin, dass sie zwei Anträge zu dem Gesetzentwurf eingebracht habe, darunter den Antrag zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, der gute Arbeit garantieren und Vollbeschäftigung erreichen wolle, sowie den Antrag für eine offene, menschenrechtsbasierte und solidarische Einwanderungspolitik. Man empfehle die Annahme dieser Anträge, weil sie sachgerecht seien und die Betroffenen auch am meisten unterstützen würden. Beim Gesetzentwurf der Bundesregierung sei klar, dass in erster Linie Unternehmensinteressen sehr einseitig bedient würden. Die Fachkräfteeinwanderung werde auf diesem Weg dazu missbraucht, die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und einen Unterbietungswettbewerb zu befördern. Das gehe am Ende zu Lasten der Beschäftigten, unabhängig welcher Herkunft. Man verstehe nicht, warum die Bundesregierung beispielsweise nichts dazu sage, warum Arbeitsplätze in bestimmten Bereichen wie zum Beispiel in der Pflege unterbesetzt seien, warum dort ein Fehlbedarf sei und warum diese Plätze nicht besetzt werden könnten. Man würde gerne hören, dass die Bundesregierung etwas gegen schlechte Arbeitsbedingungen und Löhne unternehme und hier entsprechende Maßnahmen ergreife, was mit dem Gesetzentwurf so nicht möglich sein werde. Aus dem Antrag der Grünen seien einige Anliegen tatsächlich teilenswert, was jedoch nichts daran ändere, dass die Grünen an bestimmten bisher geltenden intransparenten Regelungen im Aufenthaltsgesetz festhalten wollen würden. Ferner stelle die Fraktion DIE LINKE. das Punktesystem grundsätzlich in Frage, das man nicht unterstützen könne. Auch in der Vorlage der Fraktion der FDP seien einige vernünftige Positionen enthalten, darunter Forderungen wie zum Beispiel eine Gesundheitskarte für Geflüchtete, die auch bereits in einigen anderen Ländern wie Bremen und Hamburg erprobt seien. Diese solle nach der Vorlage der Fraktion der FDP nun flächendeckend eingeführt werden, allerdings nur für Geflüchtete mit einer sogenannten Bleibeperspektive. Dies sei für die Fraktion DIE LINKE. zu eng gefasst und deshalb könne man dem Antrag letztendlich auch nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führt aus, dass man in der Sachverständigenanhörung von Prof. Dr. Brücker dazu aufgefordert worden sei, eine Analyse der bisherigen Einwanderung aus Drittstaaten zu betreiben. Hierbei werde sich der Fachkräftemangel, der heute schon in verschiedenen Branchen dränge, nicht aus dem Ausland erfüllen, sondern bewege sich aus Drittstaaten im einstelligen Prozentbereich. Zudem sei die EU-Freizügigkeit sehr volatil und Fachkräfte würden meistens aus Staaten kommen, denen es wirtschaftlich schlecht gehe oder wo der Arbeitsmarkt angespannt sei, sobald sich dort jedoch die Lage entschärfe, habe man auch eine Rückwanderung in diese Staaten. Insofern habe man lediglich eine ungesteuerte Zuwanderung aus EU-Mitgliedsstaaten, auf die man sich nicht verlassen könne. Deshalb habe man als Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Globalalternative, ein umfassendes Konzept zum Einwanderungsrecht eingebracht. Es gebe kein System, was so transparent und fair für beide Seiten gestaltet sei wie eine „Talentskarte“ auf Grundlage eines Kriterien basierten

Punktesystems, wo die Einwandernden sehen könnten, welche Kriterien sie erfüllen. Stattdessen sehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung zwingende Kriterien bei der nachfrageorientierten Einwanderung vor, sodass man Kriterien, die man nicht erfülle, nicht durch ein anderes ausgleichen könne, obwohl man vielleicht 30 Jahre Berufserfahrung habe und perfekt Englisch spreche. Das Punktesystem löse dieses Problem und sei sehr flexibel, da beispielsweise in einer Einwanderungskommission gesagt werden könne, man vergebe mehr Punkte, wenn jemand zusage, in eine bestimmte Region in Deutschland zu ziehen oder wenn er vielleicht eine Pflegekraft sei oder eine Pflegeausbildung mitbringe. Dies sei für beide Seiten fair und transparent. Im Gegensatz dazu würden heutzutage viele nicht wissen, warum ihr Visumsantrag zu Erwerbs- oder Hochschulzwecken abgelehnt worden sei. Daher ergänze man beides in dem Antrag zum Bleiberecht für Geflüchtete. Man müsse den Menschen eine Perspektive in Deutschland geben und sie nicht mit befristeten Aufenthaltserlaubnissen in einer Unsicherheit wägen, nicht ankommen zu können. Dies mache man mit dem Einwanderungsgesetz der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gleichzeitig habe man auch das Spurwechselverbot aufgehoben.

Berlin, den 5. Juni 2019

Alexander Throm
Berichtersteller

Dr. Lars Castellucci
Berichtersteller

Dr. Gottfried Curio
Berichtersteller

Linda Teuteberg
Berichterstatlerin

Ulla Jelpke
Berichterstatlerin

Filiz Polat
Berichterstatlerin

